

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
im Landkreis Bautzen**

**1. wustawki k změnje wustawkow
wo zarunanju trěbnych kóštow za transport šulerjow we wokrjesu Budyšin**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), und des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), gemäß Beschluss des Kreistages vom 09.07.2012 folgende Satzung:

§ 1

**Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen**

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 31.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird Absatz 8 angefügt:

„Nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulart im Sinne dieser Satzung ist die Schule, die unter Berücksichtigung der Wegstrecke der öffentlichen Straßen, der Erreichbarkeit der Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln, des Zeitaufwandes für den Schulweg und der Kosten der Beförderung mit dem geringsten Aufwand erreicht werden kann.“

2. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Es werden nur Kosten für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen öffentlichen Schule der entsprechenden Schulart im Rahmen der Höchstbetragsregelung nach § 8 dieser Satzung erstattet. Ist eine Schule im Schulbezirk (§ 25 SchulG) zu besuchen, werden nur Beförderungskosten zu dieser Schule als notwendig anerkannt.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule wird die Hälfte der tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. Muss aus disziplinarischen Gründen ein Schulwechsel erfolgen, werden höchstens die Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der Schule gemäß der Sätze 1 und 2 entstehen würden.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulart besteht kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen (Fahrplanänderungen, Einsatz von Schulbussen).“

3. § 3 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Es erhalten alle Schüler auf Antrag die Fahrtkosten für die Benutzung vorhandener öffentlicher Verkehrsmittel auf ihrem Schulweg nach Maßgabe dieser Satzung erstattet, wenn die Mindestentfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule (kürzesten öffentlichen Wegstrecke) wie folgt bemessen ist:

- a) für Schüler der Klassen 1 bis 4 ab einer Mindestentfernung 2 km
- b) für Schüler ab Klasse 5 ab einer Mindestentfernung von 3,5 km
- c) ohne Beachtung der Mindestentfernung, wenn Wohnort und Schulort in verschiedenen Orten/Ortsteilen liegen und keine zusammenhängende Bebauung vorhanden ist.

4. § 7 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 13,00 € erhoben. Der Eigenanteil ist für max. 11 Beförderungsmonate im Schuljahr zu zahlen.“

5. In § 7 wird Absatz 6 angefügt:

„(6) Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule wird die Hälfte der tatsächlichen Fahrtkosten abzüglich des nach § 7 Abs 1 zu entrichtenden Betrages als zusätzlicher Eigenanteil festgesetzt. Bei Schulwechsel aus disziplinarischen Gründen werden die höheren Kosten als Zuzahlung zum Eigenanteil festgesetzt.“

6. § 8 Buchstabe b) wird geändert:

„b) 2.500,00 € für Schüler, die vertragsgebundene Verkehrsmittel benutzen.“

§ 2 Übergangsvorschriften

Für alle Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 nicht die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulart besuchen und die Kosten der Schülerbeförderung bis zum Höchstbetrag vom Landkreis getragen werden, gilt die tatsächlich besuchte Schule für die Dauer deren Besuchs als nächstgelegene Schule im Sinne von § 1 Absatz 8 der Satzung.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2013/2014 anzuwenden.

Bautzen, 11.07.2012

Michael Harig
Landrat

Dienstsiegel